

**Herzlich
willkommen**

Projektleitertagung P41

05.11.2021

DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

1

Zuwendungsrecht

Grundlagen der Projektförderung

Der Zuwendungsbegriff 1/2

§23 BHO

Zuwendungen sind:

- **Geldleistungen des Bundes öffentlich-rechtlicher Art**
- **an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung**
- **zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen der Bund**
- **im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Finanzierungscompetenz**
- **ein erhebliches Interesse hat,**
- **das ohne die Zuwendung nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann.**

Der Zuwendungsbegriff 2/2

§23 BHO

Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn:

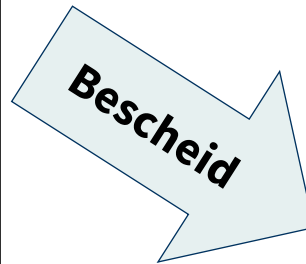
- ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch auf eine (Geld-) Leistung für denselben Zweck (Subsidiaritätsprinzip) besteht oder
- der Empfänger eine Gegenleistung (Abgrenzungsmerkmal zum Auftrag) erbringt.

Anwendung der Vorgaben der öffentlichen Verwaltung

Zuwendungsrechtsverhältnis, Bund <-> DAAD

Zuwendungsgeber (BMBF) Erlass des Zuwendungsbescheids

Grundlage: §§ 23, 44 BHO
unter Anwendung der
Verwaltungsvorschriften



Zuwendungsempfänger (DAAD)

NABF sind stets Bestandteil des
Zuwendungsbescheids und gelten für
den DAAD unmittelbar

Anwendung der Vorgaben der öffentlichen Verwaltung

Zuwendungsrechtsverhältnis / Weiterleitungsverhältnis DAAD <-> z.B. Hochschule (HS)

Weiterleitungsgeber

DAAD

(im Vertrag als Zuwendungsgeber bezeichnet; bei der Weiterleitung sind die in Betracht kommenden Bestimmungen dem Inhalt nach unmittelbar in den Zuwendungsvertrag zu übernehmen)



Weiterleitungsempfänger

z.B. HS

(im Vertrag als Zuwendungsempfänger bezeichnet)

Anwendung der Vorgaben der öffentlichen Verwaltung

- **DAAD ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein**
- **BHO und VV gelten unmittelbar nur für (Dienst-)Stellen des Bundes**
 - Der DAAD wird ausschließlich über den Zuwendungsbescheid der öffentlichen Geldgeber verpflichtet.
 - Die Vorgaben der BHO und VV wendet der DAAD entsprechend an.
 - Der DAAD ist im Rahmen der Weiterleitung verpflichtet, die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den NABF. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Zuwendungsvertrag zu übernehmen.
 - Darüber hinaus ist der DAAD für zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Weiterleitungsempfänger (hier Ihre Hochschule) gegenüber dem Zuwendungsgeber (hier: BMBF) verantwortlich.

Besondere Nebenbestimmungen

BNBest-AA, NABF*

- Die Ressorts können im Einvernehmen mit dem BMF eigene besondere Nebenbestimmungen erlassen.
- Oft werden hier bereichsspezifische Besonderheiten geregelt.
- So hat das **AA** von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (=>**BNBest-AA**)
- Das **BMBF** hat die **ANBest-P** und **BNBest-BMBF** zu den **NABF** (Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung) zusammengefügt!

*Anmerkung: Es gibt sogar „BNBest-DAAD“ im Rahmen der institutionellen Förderung vom AA

Prozess der Projektförderung



Überblick: Finanzierungsarten

Teilfinanzierungsarten:

- ❖ Fehlbedarfsfinanzierung
- ❖ Anteilfinanzierung
- ❖ Festbetragsfinanzierung

- ❖ Vollfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung 1/5

- Mit der Zuwendung wird eine Lücke in der Projektfinanzierung geschlossen. Die Zuwendung deckt also den Fehlbedarf.
- Der Zuwendungsempfänger kann den Zuwendungszweck ohne Förderung nicht erreichen.
- Tendenziell bei finanzschwachen Zuwendungsempfängern die richtige Finanzierungsart.

Merke: Der Zuwendungsempfänger will, kann aber nicht!

Anteilfinanzierung 1/4

- Mit der Zuwendung wird ein fester Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gedeckt.
- Der Zuwendungsempfänger könnte den Zuwendungszweck ohne Förderung erreichen, will die Finanzierung aber nicht alleine stemmen.
- Tendenziell kommt eine Anteilfinanzierung daher bei finanzstarken Zuwendungsempfängern in Betracht.
- Die Zuwendung stellt einen finanzieller Anreiz dar, das Projekt durchzuführen.

Merke: Der Zuwendungsempfänger kann, will aber nicht!

Festbetragsfinanzierung 1/9

- **Der Zuwendungsgeber beteiligt sich mit einem Festbetrag (konkreter Betrag) am Projekt.**
- **Der Zuwendungsempfänger könnte das Projekt in einigen Fällen ohne die Zuwendung durchführen:**
 - Die Zuwendung deckt also entweder einen tatsächlich fehlenden Teil der Gesamtausgaben des Projektes oder sie stellt einen Anerkennungsbeitrag am Projekt dar!
- **Tendenziell kommt die Festbetragsfinanzierung bei finanzstarken Zuwendungsempfängern in Betracht.**

Vollfinanzierung 1/2

- **Der Zuwendungsempfänger verfügt über keine eigenen oder sonstigen Mittel für den Zweck.**
- **Die Zuwendung deckt die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.**
- **Die Vollfinanzierung ist streng subsidiär.**

Vollfinanzierung 2/2

- **Der Zuwendungsempfänger muss alle projektrelevanten Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis und in der dazugehörigen Belegliste aufführen.**
- **Im Verwendungsnachweis prüft der Zuwendungsgeber alle Ausgaben.**
- **Die Auszahlung erfolgt, sobald sie für (fällige) Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.**
- Im Rahmen des Anforderungsverfahrens kann die Zuwendung 6 Wochen vor Auszahlung angefordert werden.

Subsidiaritätsprinzip

- Eine Zuwendung darf gemäß §§ 23, 44 BHO nur soweit gewährt werden, dass ohne sie der Zweck nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- Alle dem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel (Eigen- oder Drittmittel) sind vorrangig einzusetzen. *1
- Reduzieren sich nach Vertragsschluss die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, ermäßigt sich die Zuwendung. *2

*1 Ausnahmen gelten bei der Festbetrags- und Anteilfinanzierung; hier sind die Deckungsmittel anteilig einzusetzen.

*2 Besonderheiten gelten bei Festbetrags- und Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Definition

Definition

„Weiter Zuwendungsbegriff“

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind und einen unmittelbaren Projektbezug aufweisen.

Bewilligungszeitraum / Förderzeitraum

- Er legt den **zeitlichen Umfang** des Förderanspruchs fest; für diesen Zeitraum werden die **Fördermittel bereitgestellt** bzw. **veranschlagt**.
- Es steht im Ermessen des Zuwendungsgebers, den sachgemäßen zeitlichen Umfang festzulegen; **haushaltsrechtliche Grenzen** sind dabei zu beachten.
- **Der zeitliche Umfang des Projektes (Bewilligungszeitraum) ist zwingend in den Zuwendungsvertrag aufzunehmen.**
- Grundsätzlich sind **Ausgaben nur zuwendungsfähig**, wenn sie **innerhalb des Bewilligungszeitraums** anfallen und abgerechnet werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben/ Notwendigkeit

Notwendigkeit bedeutet: „möglichst wenig, aber der Sache angemessen“

- **Bei der Beurteilung der Notwendigkeit handelt sich immer um eine Entscheidung im Einzelfall, wobei die gesamten Umstände eine Rolle spielen.**
- **Wird die Notwendigkeit bejaht, bedarf es keiner Prüfung der Angemessenheit.**

Zuwendungsfähige Ausgaben

Begrenzung durch Förderrahmen/Ausschreibung

Positiv- / Negativkatalog Deckelungen

Beispiel Positivkatalog:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für....

Beispiel Negativkatalog:

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Geräte und Mobiliar.

Beispiel Deckelung:

Personalausgaben dürfen den Anteil von 25 Prozent der beantragten und bewilligten Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Pauschalen

Regelfall bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Gemäß VV Nr. 3.2 zu § 44 Abs. 1 BHO:

- Bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, Pauschalen (= feste Beträge) zu Grunde gelegt werden.
- Erleichterung der Antragstellung, Antragsprüfung, Erstellung des Verwendungsnachweises (VN) und VN-Prüfung
- ✓ Verwaltungsvereinfachung

Der Geldgeber sollte der Verwendung einer Pauschale im Rahmen der PF stets zustimmen!

Pauschalen

Voraussetzung

... kommen grundsätzlich in Betracht, wenn...

- einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand festgestellt und belegt werden können und
- eine Festlegung von Teilen der zuwendungsfähigen Ausgaben für bestimmte Maßnahmen möglich ist*

*so Dittrich in BHO-Kommentar, Erläuterung zu § 44 BHO, Rdnr. 29

Pauschalen

Ermittlung / Herleitung erforderlich

Pauschalen müssen für eine bestimmte Ausgabe bzw. für eine Gruppe von bestimmten Ausgaben definiert werden.

- **Grundsatz: Pauschalen müssen sachgerecht sein**
 - Erforderlich ist immer eine nachvollziehbare Herleitung
 - Aus der Grundlage welcher zuwendungsfähigen Ausgaben im Einzelnen wird die Pauschale bemessen?
- ✓ **Es muss also stets bekannt sein, welche zuwendungsfähigen Ausgaben im Einzelnen anstatt der Pauschale entstehen würden.**

Pauschalen

Risiken bei nicht sachgerechter Herleitung

- Abweichung von der ganz herrschenden Meinung
- Mögliche Umsatzsteuerpflicht, wenn zweckgerechte Verwendung fraglich
- Geldgeber lehnt Pauschale ab, weil er sie nicht nachvollziehen kann
- Geldgeber rechnet nicht damit, dass eine Pauschale zwar vom DAAD beantragt, aber nicht sachgerecht hergeleitet worden ist (= faules Ei im Nest)
- Pauschale in ihrer Höhe fehlerhaft (zu hoch oder zu niedrig)

Pauschalen

Bezugnahme auf Standardpauschalen

DAAD-spezifische Vereinfachung bei der Herleitung von Mobilitätspauschalen/ Aufenthaltspauschalen:

- „Eins-zu-eins-Bezugnahme“ auf die mit den Geldgebern abgestimmten Sätze/Pauschalen (siehe Stipendienhandbuch) für Mobilität (in der ST = Reise) und Aufenthalt (in der ST = Zuschuss zum Lebensunterhalt) von Stipendiaten und/oder teilnehmenden Dritten bei der Projektförderung

Pauschalen

Entstehung und Geltendmachung

Eine Pauschale entsteht, wenn der Sachverhalt, für den sie entwickelt wurde, eintritt.

Beispiel: Eine Aufenthaltspauschale entsteht mit dem Aufenthalt.

In dem im Rahmen der **Weiterleitungen** des DAAD meist vertraglich vereinbarten Anforderungsverfahrens sind die Mittel innerhalb von **6 Wochen** für fällige Zahlungen zu verbrauchen (6-Wo-Frist).

Die Pauschale ist verbraucht, wenn sie entstanden ist; die Entstehung ist also einer fälligen Zahlung gleichzusetzen (=> Analogie).

Die Pauschale kann im Rahmen des Anforderungsverfahrens daher maximal 6 Wochen vor ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

Pauschalen

Nachweis

„Pauschalen können ohne Nachweis im Einzelnen abgerechnet werden.“ (so Dittrich-Kommentierung)

- Ohne Nachweis im Einzelnen bedeutet, dass die aus der Pauschale geleisteten einzelnen Ausgaben nicht nachzuweisen sind.
- Der Nachweis erfolgt bei Pauschalen vielmehr im Wege eines Grundnachweises; hierdurch wird ausschließlich nachgewiesen, dass die Pauschale entstanden ist.

Pauschalen

Darstellung im Zahlenmäßigen Nachweis beim DAAD

In der Belegliste sind nie die tatsächlich hinter der Pauschale stehenden Ausgaben auszuweisen, sondern nur die einzeln geltend gemachte Pauschale.

Dass es sich bei den in Rede stehenden Positionen um Pauschalen handelt, muss jeweils erkennbar sein.

Das „*Datum der Zahlung*“ zeigt hier an, wann die Pauschale entstanden ist.

Der ZE muss die Position klar als Pauschale kenntlich machen (z.B. im Bemerkungsfeld).

Pauschalen

Fehlerhafte Darstellung in der Belegliste

Mobilitätspauschale: 500 Euro (im ZV vereinbart)

Ausgabeart	Tag der Zahlung	Zahlungsgrund	Betrag in Euro
Mobilität Geförderte	1.2.2020	Flugticket für den Teilnehmer X	333
Mobilität Geförderte	1.2.2020	Flugticket für den Teilnehmer Y	520
Mobilität Geförderte	1.2.2020	Flugticket für den Teilnehmer Z	550
Mobilität Geförderte	1.2.2020	Flugticket für den Teilnehmer A	499
Summe			1.902

Hier gab es 4 Teilnehmer, für die jeweils eine Pauschale in Höhe von 500 Euro hätte geltend gemacht bzw. beantragt werden sollen. Das entspricht 2.000 Euro.

Wenn der ZE hier 1.902 Euro geltend macht, macht er also weniger geltend, als der ZV berechtigt.

Pauschalen

mal zu hoch und mal zu niedrig

- Pauschalen antizipieren nur den Durchschnitt der Ausgaben für deren Deckung sie hergeleitet wurden.
- Die tatsächlichen Ausgaben könne mal höher und mal niedriger sein.
- Der Anwender der Pauschale muss die höheren Ausgaben aus eigenen Mittel finanzieren. Fallen die tatsächlichen Ausgaben niedriger aus, hat der Verwender aus der Pauschale noch Mittel übrig.

Pauschalen

keine Rückforderung bei übriggebliebene Mitteln

Die Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt es, dass es mal Gewinner und ein anderes mal Verlieren in Einzelfällen gibt, wenn die Pauschale in der Mehrzahl der Fälle sachgerecht ist.

Gewinne und Verluste in Einzelfällen beim Anwender sollten sich in der Regel die Waage halten. Ist dies nachweislich und grob nicht der Fall, muss der ZG die Höhe der Pauschale oder sogar die gesamte Herleitung für künftige Förderungen anpassen bzw. überdenken.

Rückforderungsansprüche des ZG wegen evtl. übrig gebliebenen Mitteln aus Pauschalen beim ZE entstehen grundsätzlich nicht.

Abgrenzung von Pauschale und Stipendium 1/2

Pauschale

- Pauschale ist für Ausgaben des Zuwendungsempfängers bestimmt
 - was mit der Pauschale im Einzelnen tatsächlich geschieht (z.B. Auszahlung an Dritte), wird nicht vorgeschrieben*

- **Nachweis:**
 - Grundnachweis (Entstehung des Grundes, für den die Pauschale gewährt wird)

* vereinfacht dargestellt

Abgrenzung von Pauschale und Stipendium 2/2

Stipendium

- ... ist eine Weiterleitung der Zuwendung durch Stipendienvereinbarung

Hinweis:

Im Rahmen der Stipendienvereinbarung können

Mobilitätspauschalen und **Aufenthaltspauschalen**, ggf.

Versicherungspauschalen und weitere Stipendienleistungen vereinbart werden.

- ... und immer bestimmt für den Stipendiaten (= Auszahlung an den Stipendiaten regelmäßig erforderlich*)

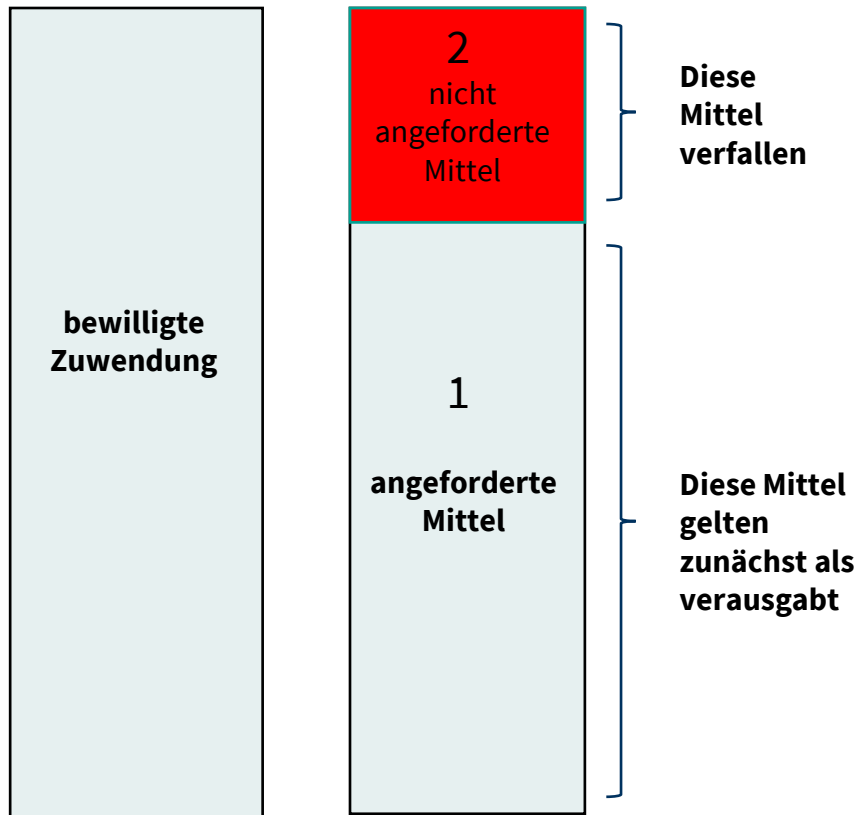
* Zahlung an Dritte mit schuldbefreiender Wirkung kann vereinbart werden

Jährlichkeit /Nichtübertragbarkeit von Haushaltsmitteln 1/4

Der Anspruch des DAAD aus dem Zuwendungsbescheid des öffentlichen Geldgebers auf Auszahlung der Zuwendung verfällt in Höhe des nicht abgerufenen Betrags mit Ablauf des jeweiligen HH-Jahres.

- In seinen Zuwendungsverträgen regelt der DAAD daher immer, dass Zuwendungsmittel nicht in das jeweilig nächste HH-Jahr übertragbar sind.

Jährlichkeit / Nichtübertragbarkeit von Haushaltsmitteln 2/4



(1) Die Mittel, die im HH-Jahr angefordert wurden, gelten zunächst als verausgabt.

(2) Die Mittel, die im HH-Jahr nicht angefordert wurden, dürfen nicht (auch nicht bei überjähriger Förderung) in das jeweils nächste HH-Jahr übertragen werden. Sie sind an den Geldgeber zurückzuzahlen oder verfallen und können nicht mehr angefordert werden; dadurch mindert sich entsprechend die ursprünglich für das HH-Jahr zur Verfügung stehende Zuwendung.

Jährlichkeit / Nichtübertragbarkeit von Haushaltsmitteln 3/4

Restmittel können nicht per se in das nächste HH-Jahr mitgenommen oder draufgeschlagen werden. Mittelanforderungen im neuen HH-Jahr, müssen aus dem neuen Ansatz finanziert werden.

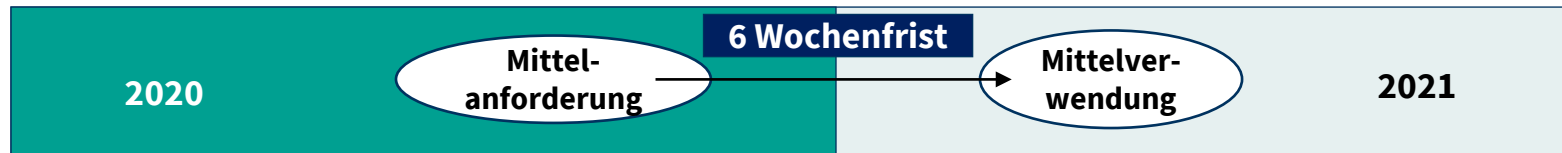
Kein Verstoß gegen den Jährlichkeitsgrundsatz liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger bei einer überjährigen Förderung Mittel z.B. im Dezember anfordert und im darauffolgenden Kalenderjahr unter Einhaltung der alsbaldigen Verwendungsfrist verwendet.

Der Zuwendungsempfänger hat aus dem Zuwendungsvertrag einen Rechtsanspruch darauf, die für den Verwendungszeitraum (6 Wochen) erforderlichen Mittel ausgezahlt zu erhalten.

Jährlichkeit / Nichtübertragbarkeit von Haushaltsmitteln 4/4

Sofern der Bewilligungszeitraum „überjährig“ vereinbart wurde:

Der Zuwendungsempfänger kann Mittel, die er im vorangegangenen Haushaltsjahr angefordert hat, noch im jeweils nächsten Haushaltsjahr verwenden, sofern er die alsbaldige Verwendungsfrist einhält.



Verursacherprinzip 1/3

1. Variante

Nach dem sog. „Verursacherprinzip“ dürfen bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises grundsätzlich auch solche Ausgaben dem Bewilligungszeitraum zugerechnet werden, für die der Rechtsgrund im Bewilligungszeitraum entstanden ist, die Zahlung aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt.

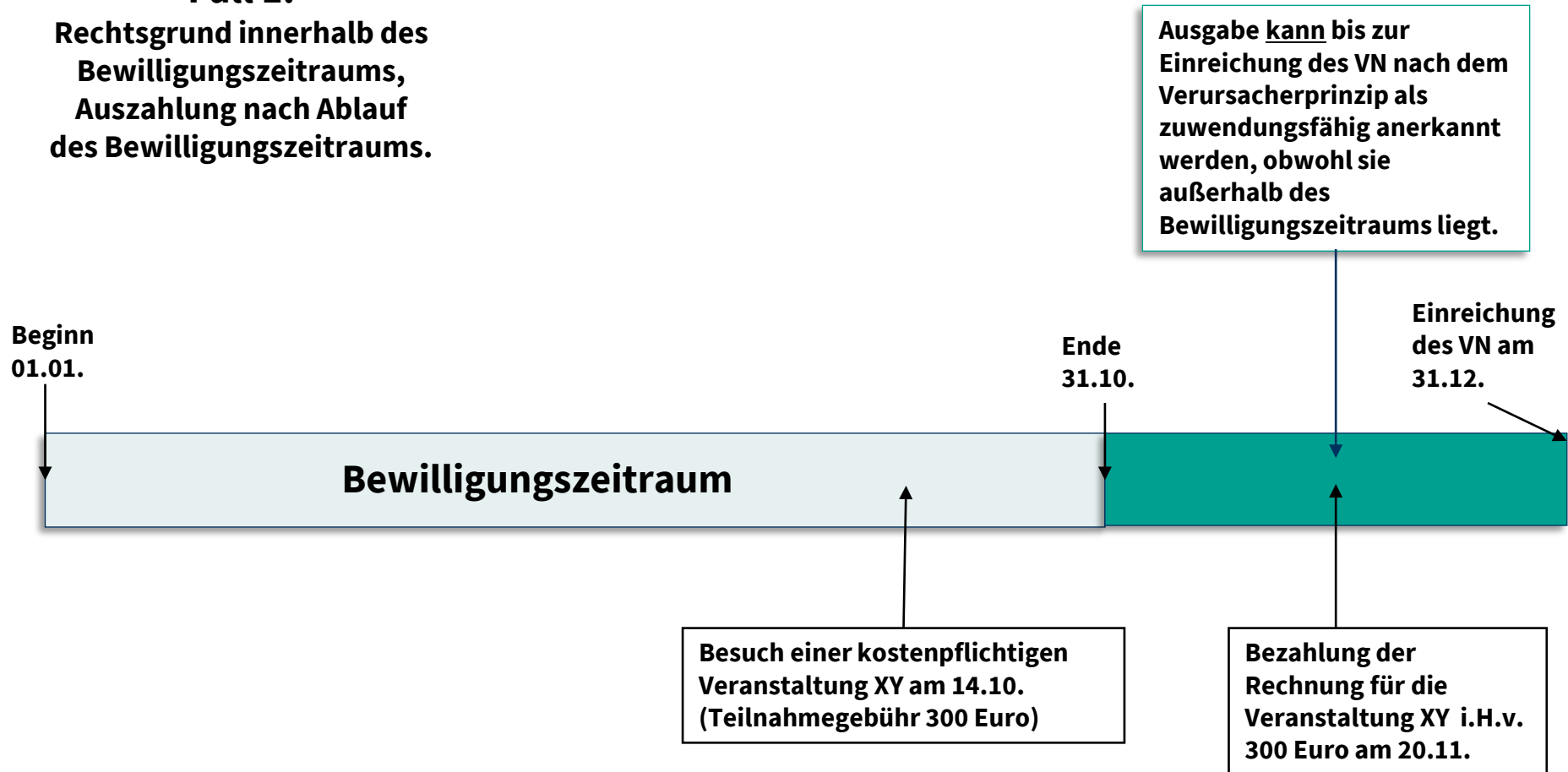
2. Variante

Außerdem ist es möglich, eine Ausgabe, für die der Rechtsgrund der Zahlung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums entstanden ist, als zuwendungsfähig anzuerkennen, wenn die Ausgabe zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig war und der Grund für die Verspätung nachvollziehbar ist.

Verursacherprinzip 2/3 (Variante 1, 1. Beispiel)

Fall 1:

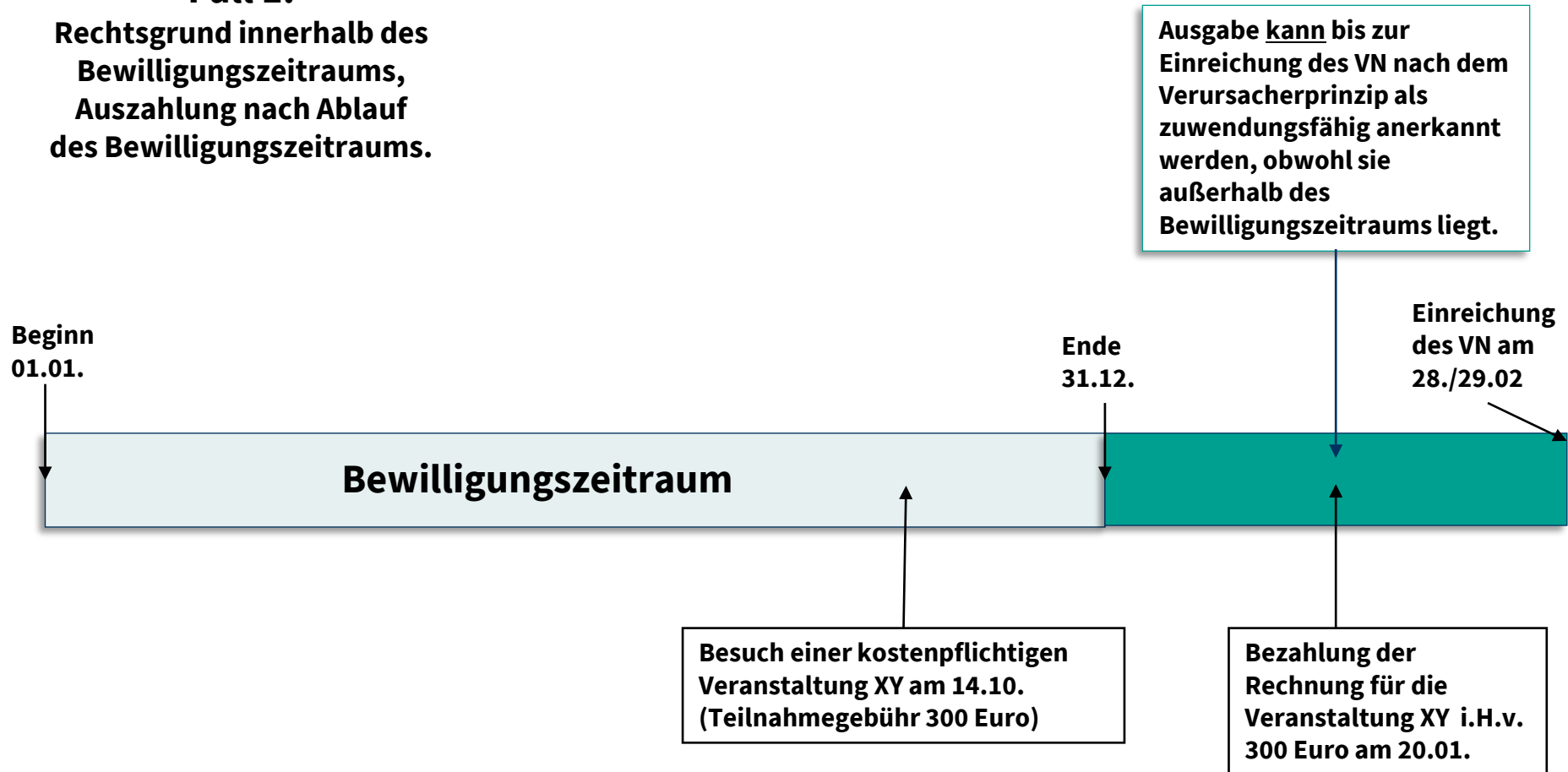
Rechtsgrund innerhalb des Bewilligungszeitraums, Auszahlung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.



Verursacherprinzip 2/3 (Variante 1, 2. Beispiel)

Fall 1:

Rechtsgrund innerhalb des Bewilligungszeitraums, Auszahlung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.



Verursacherprinzip 3/3 (Variante 2, 1. Beispiel)

Fall 2:

Rechtsgrund und Auszahlung
nach Ablauf des
Bevolligungszeitraums.

Ausgabe kann bis zur Einreichung des VN nach dem Verursacherprinzip als zuwendungsfähig anerkannt werden, obwohl Maßnahme und Ausgabe außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Voraussetzung: Teilnahme war zur Erreichung des Zweckes notwendig und die Verspätung ist nachvollziehbar.

Einreichung
des VN am
31.12.

Ende
31.10.

Beginn
1.1.

Bevolligungszeitraum

Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung XY (Teilnahmegebühr 300 Euro) am 14.10. findet nicht wie geplant statt, weil die Projektverantwortliche mit Grippe im Bett liegt (mit AU).

Teilnahme an der kostenpflichtigen Veranstaltung XY findet statt. Die Teilnahmegebühr von 300 Euro wird direkt vor Ort bar bezahlt.

Verursacherprinzip 3/3 (Variante 2, 2. Beispiel)

Fall 2: Rechtsgrund und Auszahlung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Ausgabe kann bis zur Einreichung des VN nach dem Verursacherprinzip als zuwendungsfähig anerkannt werden, obwohl Maßnahme und Ausgabe außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Voraussetzung: Teilnahme war zur Erreichung des Zweckes notwendig und die Verspätung ist nachvollziehbar.

Einreichung
des VN am
28./29.02.

Ende
31.12.

Bewilligungszeitraum

Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung XY (Teilnahmegebühr 300 Euro) am 14.11. findet nicht wie geplant statt, weil die Projektverantwortliche mit Grippe im Bett liegt (mit AU).

Teilnahme an der kostenpflichtigen Veranstaltung XY findet am 15.01. statt. Die Teilnahmegebühr von 300 Euro wird direkt vor Ort bar bezahlt.

Das Anforderungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung durch den DAAD an den Zuwendungsempfänger erfolgt **aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung** in der Regel **nach dem Anforderungsverfahren**.

Nach dem Anforderungsverfahren darf die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger bis zu der Höhe ausgezahlt werden, als dieser sie innerhalb von maximal 6 Wochen ab Auszahlung für den Zuwendungszweck verausgaben kann (=alsbaldige Verwendung).

Bewirtschaftung der Mittel 2/2

Restmittel beim Zuwendungsempfänger nach Ablauf des HH-Jahres

Mittel, die der Zuwendungsempfänger am Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabt hat, müssen an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden. Eine Übertragung dieser Restmittel in das jeweils nächste HH-Jahr ist in der Regel nicht möglich.

- **Ausnahme: Die Mittel werden innerhalb der Verwendungsfrist von sechs Wochen ab Auszahlung verausgabt!**

Sofern im neuen HH-Jahr Ausgaben getätigt werden, die für das vergangene HH-Jahr geplant waren, müssen diese grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger aus dem neuen Ansatz finanziert werden; die (Gesamt-) Zuwendung verringert sich dann.